Schriftliche Anhörung zum

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)

Name der Institution	Baukammer Berlin
Datum	22.04.2024

Die Baukammer Berlin bewertet die Stoßrichtung des Artikelgesetzes, Verfahrensbeschleunigungen zu erreichen, sehr positiv, wenngleich erst die Praxis erweisen wird, ob durch die beabsichtigten Regelungen schnelleres Bauen bzw. Genehmigen erreicht wird.
Sehr positiv wird der beabsichtigte Rückzug auf EU-rechtliche Anforderungen bewertet, wo Berlin über EU-Recht hinausgehende Anforderungen stellt.

Weitere Anmerkungen sind der Synopse zu entnehmen.

<u>Gegenüberstellung der Gesetzestexte – Kommentar der Verbände</u>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes		
Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	Allgemeines Zuständigkeitsgesetz	
§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der	§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der	
Bezirksverwaltungen	Bezirksverwaltungen	
[Absätze 1 bis 3 unverändert]	[Absätze 1 bis 3 unverändert]	
(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolggerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.	(4) Senatsverwaltungen, Bezirksämter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolggerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind	Zustimmung

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit Ergänzung der Unterlagen."	
§ 13a Eingriffsrecht	§ 13a Eingriffsrecht	
(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei	(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei	
Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,	Belangen Berlins als Bundeshauptstadt,	
2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,	Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,	3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes,	
4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E- Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.	4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E- Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.	
Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.	
[Absätze 2 bis 5 unverändert]	[Absätze 2 bis 5 unverändert]	
	§ 13b	
	Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben	
	Abweichend von § 13a Absatz 1 Satz 1 bedarf der Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben nicht des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; diese ist vor dem Eingriff zu informieren. Unbeschadet des § 13a Absatz 1 Satz 3 können dringende Gesamtinteressen Berlins insbesondere vorliegen bei	
	Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,	
	3. übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,	
	4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,	
	5. sonstigen gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaben.	
Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz	Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz	
Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)	
Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)	Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)	
Nr. 6	Nr. 6	
Vermögen und Schulden	Vermögen und Schulden	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen.	(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für Zwecke der Hauptverwaltung sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über die Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen; verbindliche Entscheidung bei grundstücksbezogenen Zuordnungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Vermögensträgern.	
[Absätze 3 bis 13 unverändert]	[Absätze 3 bis 13 unverändert]	
Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz	
Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)	Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) (zu § 2 Abs. 4 Satz 1)	
Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter	Zweiter Abschnitt Ordnungsaufgaben der Bezirksämter	
Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	Nummer 15 Bau- und Wohnungswesen	
Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:	Zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter gehören auf dem Gebiet des Bau- und Wohnungswesens:	
(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich	(1) die Bauaufsicht und die Feuersicherheitsaufsicht, soweit nicht die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung (Nummer 1 Absatz 1) oder die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich	
[Buchstaben a bis i unverändert]	[Buchstaben a bis i unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,	j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,	
k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz,	k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;	
I) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;		
[Absätze 2 bis 7 unverändert]	[Absätze 2 bis 7 unverändert]	
Artikel 3 Änderung der Bauordnung für Berlin		
Bauordnung für Berlin	Bauordnung für Berlin	
§ 47	§ 47	
Aufenthaltsräume	Aufenthaltsräume	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. [Absätze 2 und 3 unverändert]	(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. [Absätze 2 und 3 unverändert]	Wenngleich in Berlin traditionell höhere Aufenthaltsräume üblich sind, was auch wohnhygienischen Gesichtspunkten förderlich ist, unterstützt die Baukammer die Herabsenkung des Mindestmaßes der erforderlichen lichten Raumhöhe auf 2,40 m, weil - Berlin bislang als einziges Bundesland an einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,50 m festhielt und eine Standardangleichung sinnvoll ist, - im Zuge von Typengenehmigungen anderer Bundesländer, nach denen in Berlin 2,40 m hohe Aufenthaltsräume realisiert werden dürfen, Parallelstandards entstehen würden, soweit Berlin an einer Mindestraumhöhe von 2,50 m festhalten würde und - auf diese Weise ein Beitrag zum kosten- und energiesparenden Bauen geleistet werden kann
§ 48	§ 48	
Wohnungen	Wohnungen	
[Absätze 1 bis 4 unverändert]	[Absätze 1 bis 4 unverändert]	
	(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.	Eine sehr weitgehende brandschutztechnische Privilegierung für Umnutzungen zu Wohnen, weil zur Grundstücksgrenze Abstandsflächenrecht und Brandschutz komplett ausgehebelt werden. Der Entwurf geht insofern über § 6 Abs. 9 Nr. 2 hinaus. Es stellt sich die Frage, ob bauliche Änderungen – auch verfahrensfreie - in Zusammenhang mit der Nutzungsänderung die Anwendbarkeit des Abs. 5 verhindern. Hier sollte die Gesetzesbegründung ggfls. ertüchtigt werden

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 50	§ 50	
Barrierefreies Bauen	Barrierefreies Bauen	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für	(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für	
[Nummern 1 bis 3 unverändert]	[Nummern 1 bis 3 unverändert]	
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,	4. Bürogebäude,	
[Nummern 5 und 6 unverändert]	[Nummer 5 und 6 unverändert]	
Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.	Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.	
[Absätze 3 bis 6 unverändert]	[Absätze 3 bis 6 unverändert]	
§ 51	§ 51	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Sonderbauten und Garagen	Sonderbauten und Garagen	
An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf	An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf	
[Nummern 1 bis 15 unverändert]	[Nummern 1 bis 15 unverändert]	
16. die barrierefreie Nutzbarkeit,	16. die barrierefreie Nutzbarkeit,	
[Nummern 17 bis 23 unverändert]	[Nummern 17 bis 23 unverändert]	
Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 gestattet werden.	Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.	
§ 58	§ 58	
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	
(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden	(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.	zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. (1a) Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor Antragstellung Bauantragskonferenzen	Die Baukammer gibt zu bedenken: Sollen hier Zusagen der Verwaltung zu einem Vorhaben vor Antragsstellung gemacht werden? Das wird sicherlich nicht
	durchzuführen, an denen neben der Bauherrin oder dem Bauherrn alle durch das Vorhaben berührten Fachbereiche mit einer entscheidungsbefugten Vertretung teilnehmen und die gemeinsam festlegen, welche Vorarbeiten bis zur Antragstellung erfolgen müssen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.	passieren. Die Festlegung der Vorarbeiten wird sich wahrscheinlich in der Beschreibung der erforderlichen Unterlagen erschöpfen. Die Praxis wird zeigen, ob hier Beschleunigungseffekte zu erzielen sind, die den zusätzlichen bürokratischen Aufwand rechtfertigen.
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert]	
§ 63	§ 63	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Die Baukammer gibt folgendes zu bedenken:
		Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist von Charakter her eine planungsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Da es keinen B-Plan gibt, dem man die planungsrechtlichen Anforderungen entnehmen kann, bedarf es einer planungsrechtlichen Entscheidung. Bauordnungsrecht gehört, wie in der Genehmigungsfreistellung nicht zum Prüfprogramm, denn was Entwurfsverfasser in der Genehmigungsfreistellung beurteilen können, können sie auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beurteilen.
		Dieser Grundsatz wird durch die beabsichtigte Ausweitung des Prüfprogramms auf
		 die Erschließung, das Abstandsflächenrecht die Begrünung und Wasseraufnahmefähigkeit der Grundstücke das Anlegen der Spielplätze die Aufbewahrung fester Abfallstoffe die Anlagen an die Entwässerung (ist das mehr, als in § 44 steht?; Schwammstadtanforderungen haben keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden) die barrierefreie Zugänglichkeit baulicher Anlagen (ist das weniger als in § 50 steht? Was ist mit der barrierefreien Nutzbarkeit der Wohnungen?) Gehwegüberfahrten (Konzentrationswirkung!?) Artenschutz (Soll offenbar von der Bauaufsicht und nicht von der Planung geprüft werden; warum? Konzentrationswirkung?)
		durchbrochen!

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
		Im Ergebnis finden alle prüfrelevanten Punkte des herkömmlichen Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 nun Eingang ins Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63. Wenn das so gewollt ist, kann § 63 auch komplett entfallen. Besonderheit des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist nur noch die Genehmigungsfiktion, auf die durch Erklärung des Bauherrn verzichtet werden kann. Würde man § 63 streichen könnte man den Anwendungsbereich des § 64 erweitern und für Sonderbauten die Genehmigungsfiktion ausschließen. In Verbindung mit der teilweisen Umstellung der Beteilungsvorschriften auf Benehmens- statt Einvernehmensregelungen nähert man sich der Konzentrationswirkung der Baugenehmigungsverfahren. Solche Vorhaben sollten allerdings nicht durch die Hintertür betrieben werden, sondern sollten mit der Fachwelt breiter diskutiert werden. Im Ergebnis hält die Baukammer die Aufweitung des Prüfprogramms im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für untunlich, weil zusätzlicher bürokratischer Aufwand entsteht. Weiterer Hinweis: Nr. 8 neu entspricht Nr. 2 (Doppelregelung)
Außer bei Sonderbauten werden geprüft	Außer bei Sonderbauten werden geprüft	
1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	
2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,	2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,	
	 4. die Anforderungen an die Entwässerung, 5. die barrierefreie Zugänglichkeit von baulichen Anlagen, 6. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht, 7. die Anforderungen des Artenschutzes, 8. beantrage Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie 	Anforderungen an die Entwässerung: Ist das mehr, als in § 44 steht? (Schwammstadtanforderungen haben keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden). So müssen wohl zusätzliche Bauvorlagen für die Entwässerung im vereinfachten BG-Verfahren eingereicht werden. Die Entwässerung ist doch ohnehin zwischen Bauherrn und Wasserbetrieben zu klären. Gehwegüberfahrten (Konzentrationswirkung!?) Artenschutz soll offenbar von der Bauaufsicht und nicht von der Planung geprüft werden, aber warum? Werden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sich über Stellungnahmen der Naturschutzbehörden hinwegsetzen (Benehmen statt Einvernehmen?) Die Baukammer sieht diese Beschleunigungseffekte kritisch.
3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. § 66 bleibt unberührt.	9. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. § 66 bleibt unberührt.	
§ 64	§ 64	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Baugenehmigungsverfahren	Baugenehmigungsverfahren	
Bei Sonderbauten wird geprüft	Bei Sonderbauten wird geprüft	
1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,	die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 38 des Baugesetzbuchs,	
die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,	die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,	
	3. die Anforderungen an die Entwässerung,	
	4. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,	
	5. die Anforderungen des Artenschutzes sowie	
3- die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich- rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	6. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich- rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.	
§ 66 bleibt unberührt.	§ 66 bleibt unberührt.	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 66	§ 66	
Bautechnische Nachweise	Bautechnische Nachweise	
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.	(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.	
(2) Bei	(2) Bei	
1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,	2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,	
muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.	muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.	
[Absätze 3 und 4 unverändert]	[Absätze 3 und 4 unverändert]	
§ 68	§ 68	
Bauantrag, Bauvorlagen	Bauantrag, Bauvorlagen	
[Absätze 1 bis 3 unverändert]	[Absätze 1 bis 3 unverändert]	
(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.	(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 69	§ 69	
Behandlung des Bauantrags	Behandlung des Bauantrags	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,	(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,	
deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder	deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder	
2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle ;	2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle.	
die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des	Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des	
Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der	Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Entscheidet die für das Bauwesen zuständige	
Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt	Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen	Der Satz "Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung
diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach	Senatsverwaltungen zu beteiligen.	über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die
Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere	Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des	fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen." sollte erst nach dem Satz
Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben	Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der	"Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten
unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat,	Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder	das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.	weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt. Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind.	Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt." eingefügt werden, denn die allgemeinen Beteiligungsregeln sollten vor der speziellen Beteiligungsregel stehen.
(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 4 abgelaufen ist.	(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 6 abgelaufen ist.	
(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und	(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.	Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.	
§ 88	§ 88	
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	
Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der	(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m², 3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.	der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m², 3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind. (2) Erfordert die Entscheidung über den Widerspruch Beteiligungen innerhalb des Landes Berlin, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.	Da bleibt zu hoffen, dass die beteiligten Senatsbehörden nicht ihrerseits - mangels Ortskenntnis die Bezirke beteiligen. Dann wäre jeglicher Beschleunigungseffekt verpufft.
Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs		
Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 6	§ 6	
Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.	(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.	
[Absatz 3 unverändert]	[Absatz 3 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 16 Vorkaufsrecht	§ 16 Vorkaufsrecht	
An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.	(1) An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.	
	(2) Die Ausübung eines nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs begründeten Vorkaufsrechts wird mit Ausnahme der in § 28 Absatz 1 des Baugesetzbuchs geregelten Aufgaben von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke zu übertragen.	
§ 28	§ 28	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge	Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge	
Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs, soweit sie Belange von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung oder Belange zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes betreffen, sowie in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts berührt sind, darf der Senat den Vertrag nicht gegen den Willen des Bezirks abschließen.	(1) Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit sie nach den §§ 7, 8 und 9 für die Aufstellung oder die Festsetzung eines Bebauungsplans zuständig ist sowie in den förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts durch den Vertragsinhalt berührt sind, darf der Senat den Vertrag nur im Benehmen mit dem Bezirk abschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast bleiben unberührt.	
	(2) Werden durch städtebauliche Verträge Mietpreis- oder Belegungsbindungen für Wohnraum vereinbart, überwachen und dokumentieren die Bezirke die Einhaltung dieser Bindungen, soweit nicht die Investitionsbank Berlin zuständig ist.	
§ 35	§ 35	
Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	
Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen	(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.	Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf §§ 144, 145 oder auf § 169 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.	
	(2) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem das Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs ausgeübt wird, bedarf es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann, wenn der Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist.	
	kel 5 alschutzgesetzes Berlin	
Denkmalschutzgesetz Berlin	Denkmalschutzgesetz Berlin	
§ 5	§ 5	
Denkmalfachbehörde	Denkmalfachbehörde	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Absätze 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:	Eine große Zahl von Einzeldenkmalen, Denkmalbereichen u. s. w. befindet sich nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die vorgesehene Einschränkung ist nicht
[Nummern 1 bis 4 unverändert]	[Nummern 1 bis 4 unverändert]	nachvollziehbar. Der vorgesehenen Regelung wird daher nicht zugestimmt.
5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,	5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,	
[Nummern 6 und 7 unverändert]	[Nummern 6 und 7 unverändert]	
8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,	8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,	
[Nummern 9 bis 13 unverändert]	[Nummern 9 bis 13 unverändert]	
	Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, kann die Denkmalfachbehörde die maßgebliche fachliche Beratung an sich ziehen. [Absatz 3 unverändert]	
[Absatz 3 unverändert]	[
§ 6	§ 6	
Denkmalschutzbehörden	Denkmalschutzbehörden	
[Absätze 1 bis 4 unverändert]	[Absätze 1 bis 4 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.	(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, legt die untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang innerhalb von zwei Wochen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor; diese trifft als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung; wird der Vorgang nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt, ist der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu folgen. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.	
(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau- oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.	(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über Vorhaben des Wohnungs- und des Schulbaus (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen), für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.	
§ 12	§ 12	
Genehmigungsverfahren	Genehmigungsverfahren	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.	[Absatz 1 unverändert]	
	(1a) Die zuständige Denkmalbehörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach § 11 Absatz 1 und 2, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalbehörde den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein vollständiger Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.	Der Begriff 'Denkmalbehörde' ist durch 'Untere Denkmalschutzbehörde' zu präzisieren. Bevor Zuständigkeiten neu geregelt werden, sollten zunächst in allen Bezirken personell ausreichend ausgestattete und eigenständige UD geschaffen werden.
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	(4) Die Denkmalfachbehörde entscheidet über den Widerspruch gegen einen im gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren ergangen Verwaltungsakt und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m².	Die bisherige Trennung der operativen und fachlichen Zuständigkeitsbereiche sollte beibehalten werden. Es darf keine Aufhebung des 4-Augen-Prinzips eintreten. Die Tätigkeiten der Denkmalfachbehörde (LDA) liegen in den Bereichen Inventarisation, wissenschaftliche Tätigkeiten, fachliche Beratungen u. a. Auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren verringerte Zahl der Mitarbeiter ist die Übernahme zusätzlicher Aufgaben kritisch zu sehen.
	kel 6 r Naturschutzgesetzes	
Berliner Naturschutzgesetz	Berliner Naturschutzgesetz	
§ 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)	§ 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist von möglichst nicht über zwei Jahren auszugleichen oder zu ersetzen. Ersatzmaßnahmen sollen hierbei möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.	(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.	
[Absatz 2 unverändert]	[Absatz 2 unverändert]	
(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.	(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden.	
	(4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	zuvor von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte 1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, 2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, 3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet. Der Verursacher trägt die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zu Anerkennung, Kostentragung und Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.	
§ 19	§ 19	
Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
[Absatz 1 unverändert]	[Absatz 1 unverändert]	
(2) In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen	(2) Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Einvernehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.	gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist in den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Benehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.	
[Absätze 3 bis 5 unverändert]	[Absätze 3 bis 5 unverändert]	
§ 28	§ 28	
Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
[Absätze 1 bis 3 unverändert]	[Absätze 1 bis 3 unverändert]	
	(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.	
§ 45	§ 45	
Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)	
(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch	(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch	
[Nummern 1 und 2 unverändert]	[Nummern 1 und 2 unverändert]	
3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,	3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,	
[Nummer 4 unverändert]	[Nummer 4 unverändert]	
5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,	5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,	
[Nummern 6 bis 8 unverändert]	[Nummern 6 bis 8 unverändert]	
(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte	(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben.	Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 5 sollen die anerkannten Naturschutzvereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungspflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.	
	kel 7 ndeswaldgesetzes	
Landeswaldgesetz	Landeswaldgesetz	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]	[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]	
§ 8 Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 8 (weggefallen)	
[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]	[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
§ 6	§ 6	
Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)	Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)	
(1) [unverändert]	(1) [unverändert]	
(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.	(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.	
(3) [unverändert]	(3) [unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.	(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz 2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung. Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.	
(5) [unverändert]	(5) [unverändert]	
§ 8	[aufgehoben]	
Umweltverträglichkeitsprüfung		
(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.		
(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der		
zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob		
eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen		
ist.		
(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften		
des Gesetzes über die		
Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner		
Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und		
Verwaltungsvorschriften. Soll in einem		
Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere		
Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald		
festgesetzt werden, wird die		
Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren		
nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs		
durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt		
sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung		
oder Ergänzung des Bebauungsplans		
anzuwendenden Vorschriften.		
Artik		
Änderung des Berliner Gesetzes über	die Omweitvertragiichkeitsprufung	
Berliner Gesetz über die	Berliner Gesetz über die	
Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträglichkeitsprüfung	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Anlage 1	Anlage 1	
(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 1)	
Liste UVP-pflichtiger Vorhaben	Liste UVP-pflichtiger Vorhaben	
Erläuterungen zu dem Verzeichnis	Erläuterungen zu dem Verzeichnis	
X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	
zur Durchführung einer	zur Durchführung einer	
Umweltverträglichkeitsprüfung.	Umweltverträglichkeitsprüfung.	
A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach	zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach	
Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer	Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer	
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des	allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des	
§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des	§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des	
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben	
kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die	kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die	
Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.	
Zuidasanigsentscheidung zu berücksichtigen Walen.	Zulassungsentscheidung zu befücksichtigen wähen.	
S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung	
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach	zur Durchführung einer	
Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer	Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer	
standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im	standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im	
Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die	Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die	
Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem	Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem	
dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche	dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche	
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,	nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,	

	Geltende Fassung			Entwurf	
Schutz Absatz Umwe	e die besondere Empfindlichkeit oder d zziele des Gebietes betreffen und nach s z 2 des Gesetzes über die eltverträglichkeitsprüfung bei der ungsentscheidung zu berücksichtigen w	§ 25	Schutz Absatz Umwe	e die besondere Empfindlichkeit oder o ziele des Gebietes betreffen und nach z 2 des Gesetzes über die eltverträglichkeitsprüfung bei der ungsentscheidung zu berücksichtigen v	§ 25
2.3.1 k	zgebiete = Gebiete im Sinne der Numme bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über eltverträglichkeitsprüfung		2.3.1 k	gebiete = Gebiete im Sinne der Numm bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes übe Eltverträglichkeitsprüfung	
Nr.	Vorhaben	Festle gung zur UVP	Nr.	Vorhaben	Festle gung zur UVP
1.	Verkehrsvorhaben		1.	Verkehrsvorhaben	
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X		Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X	1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist.	X
1.3	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme	×			

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
a) einzeln oder im		
Zusammenwirken mit		
anderen Vorhaben zu		
erheblichen		
Beeinträchtigungen eines		
Gebietes, das durch die		
Richtlinie 2009/147/EG des		
Europäischen Parlaments und		
des Rates vom 30. November		
2009 über die Erhaltung der		
wildlebenden Vogelarten		
(ABI. L 20 vom 26.1.2010, S.		
7), die zuletzt durch die		
Richtlinie 2013/17/EU (ABI. L		
158 vom 10.6.2013, S. 193)		
geändert worden ist, oder die		
Richtlinie 92/43/EWG des		
Rates vom 21. Mai 1992 zur		
Erhaltung der natürlichen		
Lebensräume sowie der		
wildlebenden Tiere und		
Pflanzen (ABI. L 206 vom		
22.7.1992, S. 7), die zuletzt		
durch die Richtlinie		
2013/17/EU (ABI. L 158 vom		
10.6.2013, S. 193) geändert		
worden ist unter Schutz		
steht, oder eines		
Naturschutzgebietes oder		
cines		
Landschaftsschutzgebietes		
führen kann oder in der		
Schutzzone I oder II eines		
Wasserschutzgebietes liegt,		
b) auf einer Länge von		
insgesamt mehr als 1 km in		
Biotopen oder geschützten		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Landschaftsbestandteilen		
liegt,		
c) auf einer Länge von		
insgesamt mehr als 3 km in		
der Schutzzone III von		
Wasserschutzgebieten liegt,		
d) auf einer Länge von mehr als		
2,5 km in Gebieten oder		
Ballungsräumen liegt, für die		
nach Artikel 23 Absatz 1 der		
Richtlinie 2008/50/EG des		
Europäischen Parlaments und		
des Rates vom 21. Mai 2008		
über Luftqualität und		
saubere Luft für Europa (ABI.		
L 152 vom 11.6.2008, S. 1),		
die durch die Richtlinie (EU)		
2015/1480 der Kommission		
vom 28. August 2015 (ABI. L		
226 vom 29.8.2015, S. 4)		
geändert worden ist eine		
<u>Luftreinhalteplanung</u>		
erforderlich ist,		
e) in geschlossenen Ortslagen		
mit überwiegender		
Wohnbebauung liegt und im		
Falle des Neubaus von mehr		
als 1 km eine		
durchschnittliche tägliche		
Verkehrsstärke von		
mindestens 10 000 Kfz/24 h		
oder im Falle des Ausbaus		
von mehr als 2,5 km eine		
durchschnittliche tägliche		
Verkehrsstärke von		
mindestens 20 000 Kfz/24 h		

	Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten		
	ist oder		
	f) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.		
	Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der		
	dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser		
	Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine		
	Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.		
1.4	Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Susnahme der unselbstständigen Rad-		
	und Gehwege, wenn die Maßnahme		
	auf einer Länge von insgesamt mehr als		
	500 m bis zu 1 km in Biotopen oder		
	geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.		
	Der Neu- oder Ausbau selbstständiger		
	Rad und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer		
	standortbezogenen Vorprüfung, wenn		
	die Maßnahme auf einer Länge von		
	mehr als 1 km in Biotopen oder		
	geschützten Landschaftsbestandteilen		
	liegt und in den in Nummer 1.3		
	Buchstabe a, c und f genannten Fällen,		
	wobei sich ein dort angegebener		
	Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau		
	verdreifacht.		
	verarenaena.		

	Geltende Fassung			Entwurf		Kommentar
1.5	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Radund Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird.	A				
1.6	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.	A	1.3	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.	A	
	[Nummern 2 bis 4 unverändert]			[Nummern 2 bis 4 unverändert]		
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha ;	A	5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha.	A	
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	*				
	b) von unter 3 ha Wald.	Ş				

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artik Änderung des Berlir		
§ 11 Sondernutzung	§ 11 Sondernutzung	
(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.	(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.	
(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht	(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.	an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. Anträge, die der Durchführung eines Wohnungsbauvorhabens dienen, werden regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt geordnet bearbeitet.	
[Absatz 2a unverändert]	[Absatz 2a unverändert]	
(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter	(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.	Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.	
	(3a) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 3, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Über die Erlaubnis ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragssteller um zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen.	Ein sehr bedeutendes Kriterium des SBG ist die wesentliche Verkürzung der aktuellen Bearbeitungszeiträume der öffentlichen Verwaltung zur Erteilung der verschiedenen Genehmigungen. Hierzu gehört auch die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zwecks Umsetzung der zu ändernden Verkehrsführung, den Einrichtungen für die Baudurchführung wie Materiallager, Container und Baumaschinen. Somit ist die Sondernutzungserlaubnis für das öffentliche Straßenland noch vor dem tatsächlichen Baubeginn für die einzelnen Gewerke eine zwingende Voraussetzung. Die im Referentenentwurf zu Artikel 9, Nummer 1, Buchstabe b, u.a. genannten maximal zulässigen Zeiträume für die Bearbeitung durch die Verwaltung sind als zu lang vorgesehen. Sie entsprechen damit absolut nicht dem erwünschten Erfolg durch das "Schneller-Bauen-Gesetz". Eine Prüfung auf Vollständigkeit und/oder Mängel des Antrages durch die Behörde kann innerhalb von 2 Wochen dem Antragsteller mitgeteilt werden. Nach der vollständigen ergänzenden Bearbeitung durch den Antragsteller sollte die Behörde den Antrag innerhalb von 4 Wochen bescheiden. Somit muss die Bearbeitungszeit durch die Verwaltung auf insgesamt 6 Wochen begrenzt werden. Für zwischenzeitlich
[Absätze 4 bis 14 unverändert]	[Absätze 4 bis 14 unverändert]	notwendige Überarbeitungen durch den Antragsteller ist dieser selbstverständlich allein verantwortlich.
	(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise	ausdrückliche Zustimmung

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
	mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.	
§ 28	§ 28	
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
[Nummern 1 bis 10 unverändert]	[Nummern 1 bis 10 unverändert]	
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt-	11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt,	
	12. entgegen § 11 Absatz 15 Satz 2 die Sondernutzung nicht vor ihrem Beginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde anzeigt.	
[Absätze 2 bis 4 unverändert]	[Absätze 2 bis 4 unverändert]	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 10 Änderung der Baumschutzverordnung		
Baumschutzverordnung	Baumschutzverordnung	
§ 5	§ 5	
Ausnahmen	Ausnahmen	
(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn	(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn	
[Nummern 1 bis 3 unverändert]	[Nummern 1 bis 3 unverändert]	
4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann-	4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder	
	5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Satz 2 unverändert]	bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur. [Satz 2 unverändert]	
[Absätze 2 bis 3 unverändert]	[Absätze 2 bis 3 unverändert]	
(4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.	(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	